

1871. Baulinien (Abänderung). Am 10. Mai 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 10. Juli 1963 und 30. November 1966 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Limmattstrasse zwischen Escher-Wyss-Platz und Röntgenstrasse.

Die Referendumsfrist für den ersterwähnten Beschluss ist am 6. August 1963 unbenützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer vom 17. September 1963 ging ein Rekurs ein, der vom Bezirksrat mit Beschluss vom 13. März 1964 abgewiesen wurde. Die Rekurrentin zog die Streitsache an den Regierungsrat weiter, welcher den Rekurs mit Beschluss Nr. 517 vom 10. Februar 1966 gut hiess.

Am 21. Oktober 1966 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat eine abgeänderte Vorlage unter Berücksichtigung des Regierungsratsentscheides. Die neue Vorlage wurde am 30. November 1966 vom Gemeinderat festgesetzt. Nach der unbenützten Referendumsfrist erfolgte am 27. Januar 1967 die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 11. April 1967 sind gegen die erste Ausschreibung keine Rekurse mehr pendent und gegen die zweite Ausschreibung keine Rekurse eingegan-

gen. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind demnach rechtskräftig.

Die Ausführungen des Stadtrates in seinen Weisungen vom 24. Mai 1963 und 21. Oktober 1966 an den Gemeinderat sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 10. Juli 1963 und 30. November 1966 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Limmatstrasse zwischen Escher-Wyss-Platz und Röntgenstrasse werden gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.